

# RS Vwgh 1987/6/16 86/14/0181

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1987

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §24 Abs1;

EStG 1972 §24 Abs2;

## Rechtssatz

Die Veräußerung des Klienstenstocks ist grundsätzlich zu unterstellen, wenn sich der übertragende Steuerberater gegen Entgelt verpflichtet, die Klienten selbst nicht mehr zu betreuen, und sich zu bemühen, daß seine bisherigen Klienten zu Klienten des Erwerbers der Kanzlei werden. Auf die "Übertragung" der Vollmachtsverhältnisse könnte nur abgestellt werden, wenn das Entgelt nicht schlechthin für den Klientenstock, sondern tatsächlich für die "übergegangenen" Vollmachtsverhältnisse bezahlt wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986140181.X03

## Im RIS seit

16.06.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)